

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 18.12.2007
2. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung zur Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes
3. Bekanntmachung des Hinweises auf den Abschluss der Zustellung aller Lohnsteuerkarten 2008
4. Bekanntmachung des 9. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
5. Bekanntmachung über die Einziehung eines Teilstückes der Straße „Am Abelshof“
6. Bekanntmachung über Namensgebung „Sophiastraße“
7. Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen
9. Bekanntmachung der Abweichungssatzung über die Fertigstellung der „Gohrstraße“
9. Bekanntmachung über die Einebnung von Reihengräbern auf dem Waldfriedhof Dachsberg
10. Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2006
11. Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31. Dezember 2006
12. Bekanntmachung der Stadtwerke Kamp-Lintfort über die Preise zur Grund- und Ersatzversorgung Strom ab 1.1.2008
13. Bekanntmachung der Tagesordnung der 94. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft – LINEG -
14. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
15. Aufgebote von Sparkassenbüchern
16. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 3. November 2007 verstarb

HERR ALFRED BRIENEN

Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande
Träger des Ehrenringes der Stadt Kamp-Lintfort

im Alter von 76 Jahren.

Von 1961 bis 1999 gehörte Herr Brienens mit einer Unterbrechung von 1 ½ Jahren dem Rat der Stadt Kamp-Lintfort an.

Als Mitglied in verschiedenen Ausschüssen des Rates der Stadt sowie in seiner Funktion als Fraktionsvorsitzender der SPD gestaltete er in besonderem Maße die Stadtentwicklung mit.

Für sein verdienstvolles politisches Wirken ist ihm die Stadt zu großem Dank verpflichtet. Sie wird Herrn Brienens in Ehren gedenken.

Kamp-Lintfort, 6. November 2007

Im Namen von Rat und Verwaltung
der Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Christoph Landscheidt
Bürgermeister

Am 14. November 2007 verstarb

FRAU ROSEL WITTFELD

im Alter von 67 Jahren.

Die Verstorbene war vom 1. November 1974 bis zum 30. November 1999 als Servicekraft im Bereich des Schwimmbades bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten sie als zuverlässige Mitarbeiterin.

Die Stadt wird ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 19. November 2007

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Hähnel
stellvertr. Vorsitzender
des Personalrates

Einladung
zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort
am 18. Dezember 2007 um 15.00 Uhr
im Sitzungssaal 1 des Rathauses

a) Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort am 30.10.2007
4. Besetzung frei gewordener Sitze in Vertreterlisten von Ausschüssen des Rates der Stadt
5. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2008
6. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2008, 1. Nachtrag
7. Haushaltsberatungen 2008
8. Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2008,
hier: Nachtrag zum Entwurf
9. Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2008
Haushaltsberatungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 04. Dezember 2007
Bezug: Drucksachen Nrn. 484, 484/1, 484/2 und 484/3
10. 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“
für das Jahr 2006 mit Erläuterungsbericht,
2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2008
3. Kostenträgereinheitsrechnung für das Jahr 2008
11. 1. Betriebsabrechnung 2006 für die kostenrechnende Einrichtung "Märkte"
2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2008
3. Kostenträgereinheitsrechnung für das Jahr 2008
4. Gebührenrechtlicher Teil
12. Einführung der getrennten Niederschlagswassergebühr

13. 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung Abfallbeseitigung für das Jahr 2006 mit Erläuterungsbericht
2. Gebührenbedarfsberechnung für das 1. Halbjahr 2008
3. Kostenträgereinheitsrechnung für das 1. Halbjahr 2008
4. Gebührenrechtlicher Teil,
hier: 15. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung vom 29.12.1993

14. 1. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Abfallbeseitigung für das 2. Halbjahr 2008
2. Kostenträgereinheitsrechnung für das 2. Halbjahr 2008
3. Gebührenrechtlicher Teil,
hier: 16. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung vom 29.12.1993

15. Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen“,
hier: 2. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.12.2005

16. Wirtschaftsplan Bad 2008
Wirtschaftsjahr 2008

17. Kirmes 2008

18. Fall- und Kostentwicklung bei den Hilfen zur Erziehung / überplanmäßige Mittelbereitstellung

19. Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

20. Bebauungsplan GEI 105 "Mittelstraße", 1. Änderung - Teilbereich "Geisbruchschule" gemäß § 30 Abs. 1 BauGB
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

21. Bebauungsplan STA 149 "Fachmarktzentrum Moerser Straße/ Kamperdickstraße" gemäß § 30 Abs. 1 BauGB
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

22. Neufassung der Abfallsatzung vom 18.12.2002

23. Neuorganisation der Abfallwirtschaft
24. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Kamp-Lintfort, "ASK Kamp-Lintfort", Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Strasse, Kanal, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe vom 12.07.2005
hier: 1. Nachtrag
25. Widmung von Straßen "Gohrstraße"
26. Änderung der Friedhofsgebührensatzung einschließlich des Gebührenteils zur Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2007
27. Mitteilungen
28. Änderung der Kommunalverfassung nach dem GO-Reformgesetz
29. Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
30. Sachstandsbericht Umsetzung Brandschutzbedarfsplan
31. Anträge
32. Antrag der SPD-Fraktion,
Vernetzung der PC's im Schulzentrum
33. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
Resolution Gesamtschule
34. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
35. Anfragen
36. Erklärungen

b) nichtöffentliche Sitzung:

37. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen
gem. § 31 GO NRW

38. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt vom
30.10.2007

39. Besetzung der Stelle "Technische/r Beigeordnete/r"

40. Bewirtschaftung der Stadthalle und der Mensa der UNESCO-Schule

41. Aufstellung des Bebauungsplanes STA 149 - Fachmarktzentrum Moerser
Straße./Kamperdickstraße
Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

42. Zukunftskonzept Bad

43. Mitteilungen

44. Anträge

45. Beantwortung von früheren Anfragen

46. Anfragen

47. Erklärungen

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 29. Juni 2007, Kassenzeichen 01053980.3/0200, für

Herrn Peter Schumacher,
zuletzt gemeldet in 51429 Bergisch-Gladbach, Friedrich-Ebert-Str. 1,

kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt des Adressaten unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 537, von dem Berechtigten oder eines von ihm Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Dr. Landscheidt

Stadt Kamp-Lintfort
Der Bürgermeister
-Amt für öffentliche Ordnung-

Bekanntmachung

- Lohnsteuerkarten für das Jahr 2008 -

Die Stadtverwaltung der Klosterstadt weist darauf hin, dass alle Lohnsteuerkarten für das Jahr 2008 inzwischen zugestellt wurden.

Wer eine Lohnsteuerkarte benötigt, diese aber bisher nicht erhalten hat, kann sich eine im Bürgerbüro, Zimmer 11 im Rathaus, ausstellen lassen.

Vorausgesetzt, man hatte am Stichtag 20.09.2007 seinen ersten Wohnsitz in Kamp-Lintfort.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass alle Eintragungen (Geburtsdatum, Steuerklasse, Religion und sämtliche Freibeträge) auf Richtigkeit zu prüfen sind.

Sollten Eintragungen fehlerhaft sein, lassen Sie diese bitte bis Ende 2007 berichtigen!

Das Bürgerbüro (☎ 912-203 - 208) hat geöffnet:

Mo u. Di. von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mi. u. Fr. von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Do. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sa. von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

In Vertretung

Dr. Müllmann
Erster Beigeordneter

**Bekanntmachung
des 9. Nachtrages
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 28. November 2007**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 09.10.2007 folgenden 9. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.1998 beschlossen:

§ 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1, 3 und 4) bzw. Berechnungsmeter aus der Quadratwurzel (Abs. 2):

bei wöchentlicher Reinigung	2,10 €
bei viermal wöchentlicher Reinigung	19,90 €

II

Dieser 9. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 18.12.1998 tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 9. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 28. November 2007

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2007 beschlossen, ein Teilstück der Straße "Am Abelshof" zwischen der Haarbeckstraße und B 528, Gemarkung Lintfort, Flur 13, Flurstück 248 tlw., einzuziehen, weil es wegen des Neubaus der B 528 jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat (s. Anlage).

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gem. § 7 (4) Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23. September 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 1028) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

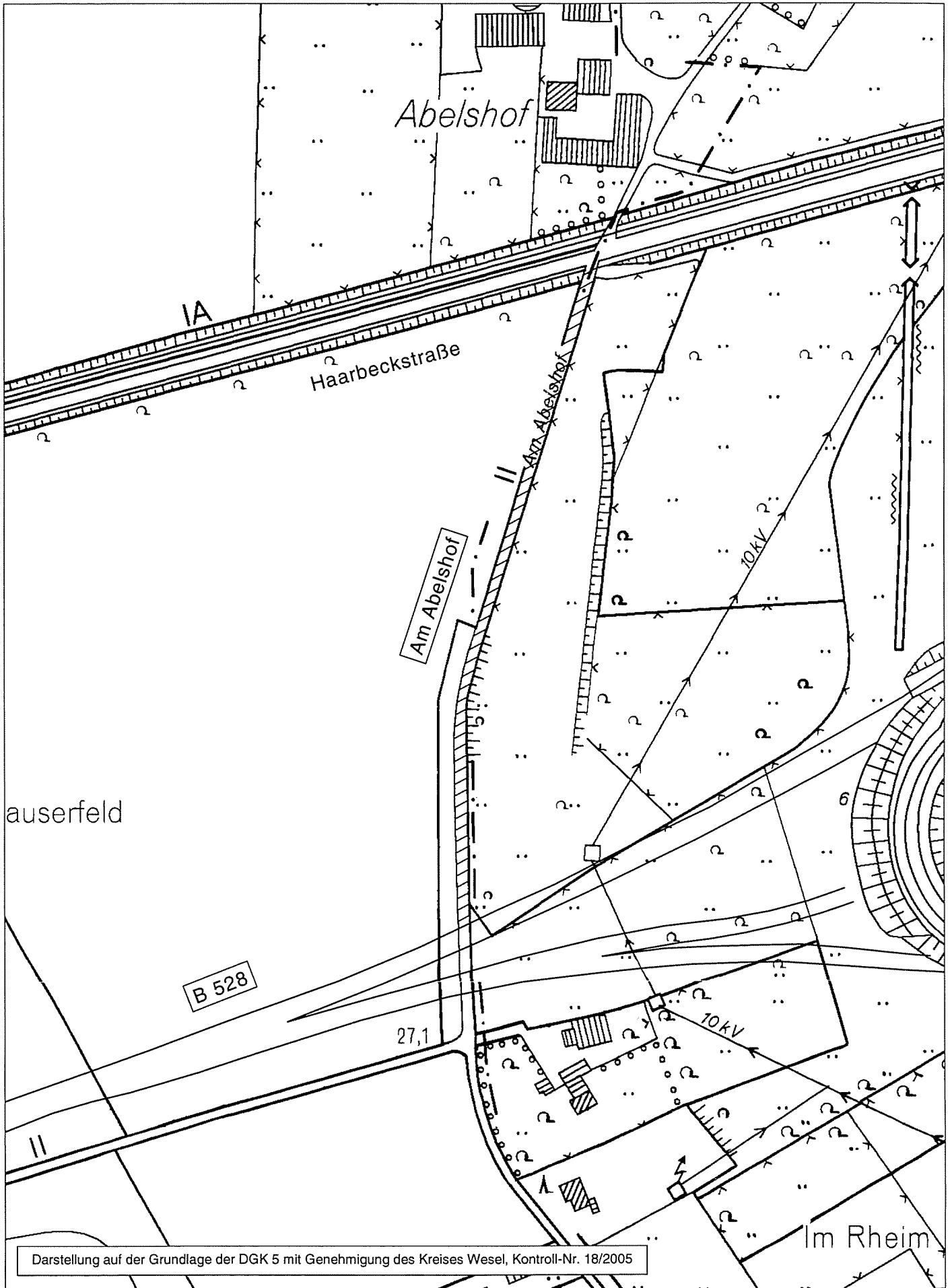
Diese sind innerhalb von 3 Monaten nach Erscheinen des Amtsblattes möglich.

Ein Plan, aus dem das einzuziehende Teilstück der Straße "Am Abelshof" ersichtlich ist, kann im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Vermessungsamt, Zimmer 407, während der Dienststunden eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, 25. Oktober 2007

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Adam
Stadtvermessungsdirektor



- Am Abelshof -

Maßstab : 1:2500
 Datum : 25.10.2007

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2007 für die im Bebauungsplan GEI 105 - Mittelstraße - 1. Änderung Teilbereich Geisbruchschule liegende Straße den folgenden Namen beschlossen (s. Anlage):

Sophiastraße

Pläne, aus denen der Verlauf der neuen Straße ersichtlich ist, können im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Vermessungsamt, Zimmer 407, während der Dienststunden eingesehen werden.

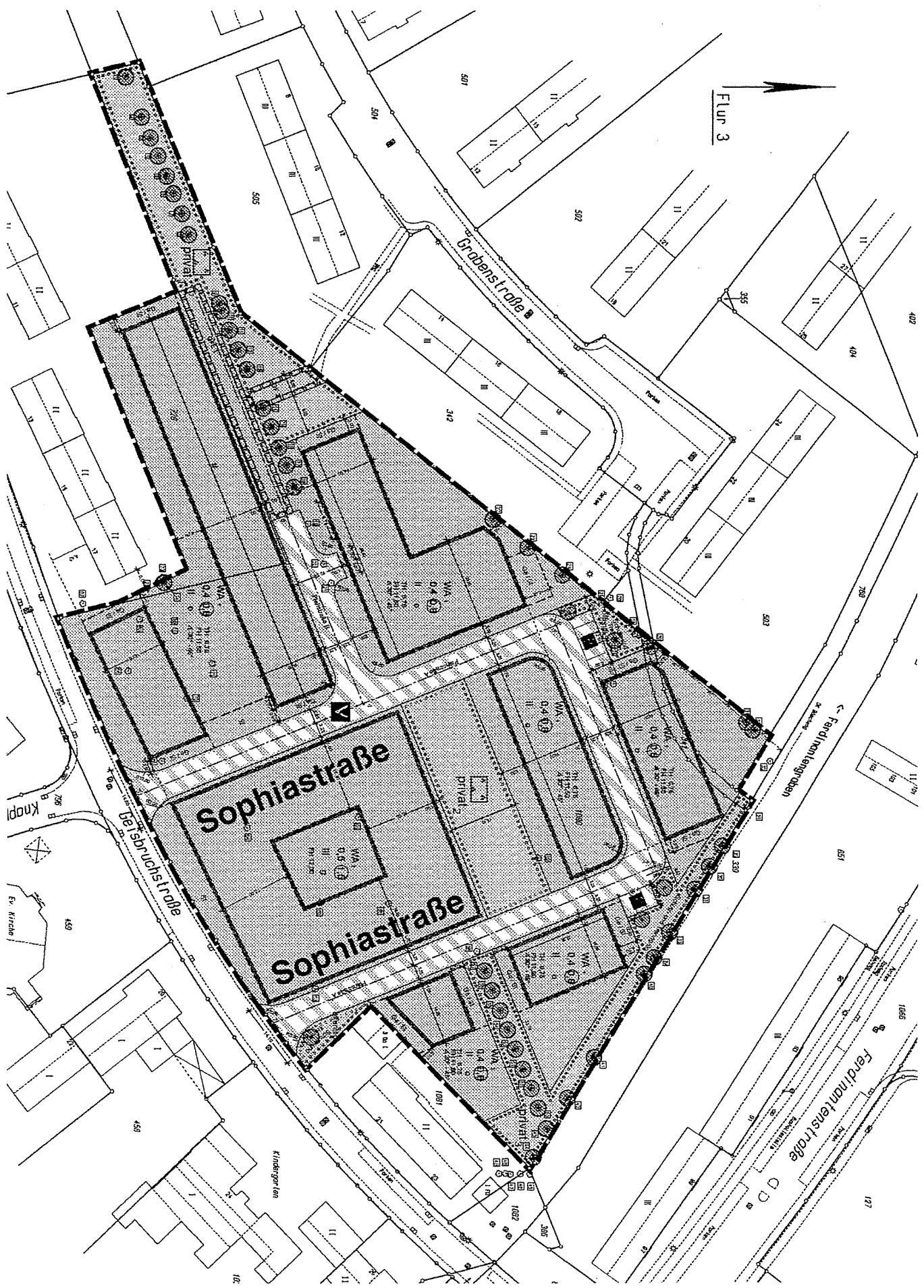
Kamp-Lintfort, 25. Oktober 2007

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Adam

Stadtvermessungsdirektor



Flur 3

Sophiastraße

Sophiastraße

Grabenstraße

Saisbruchsstraße

Ferdinandstrasse

Ferdinandstrasse

Knopp

Ev. Kirche

Kindergarten

Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (STrWG) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt vom 09. Oktober 2007 wird hiermit ein Teilstück der nachstehend aufgeführten Straße als Gemeindestraße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Fasanenstraße

Teilstück aus Grundstück Gemarkung Kamperbruch (Fläche Fasanenstraße von Hausnummer 10 bis zur Saalhoffer Straße)

Flur 1 Flurstück 2139 mit der Funktion

Sammelstraße

Hinweise:

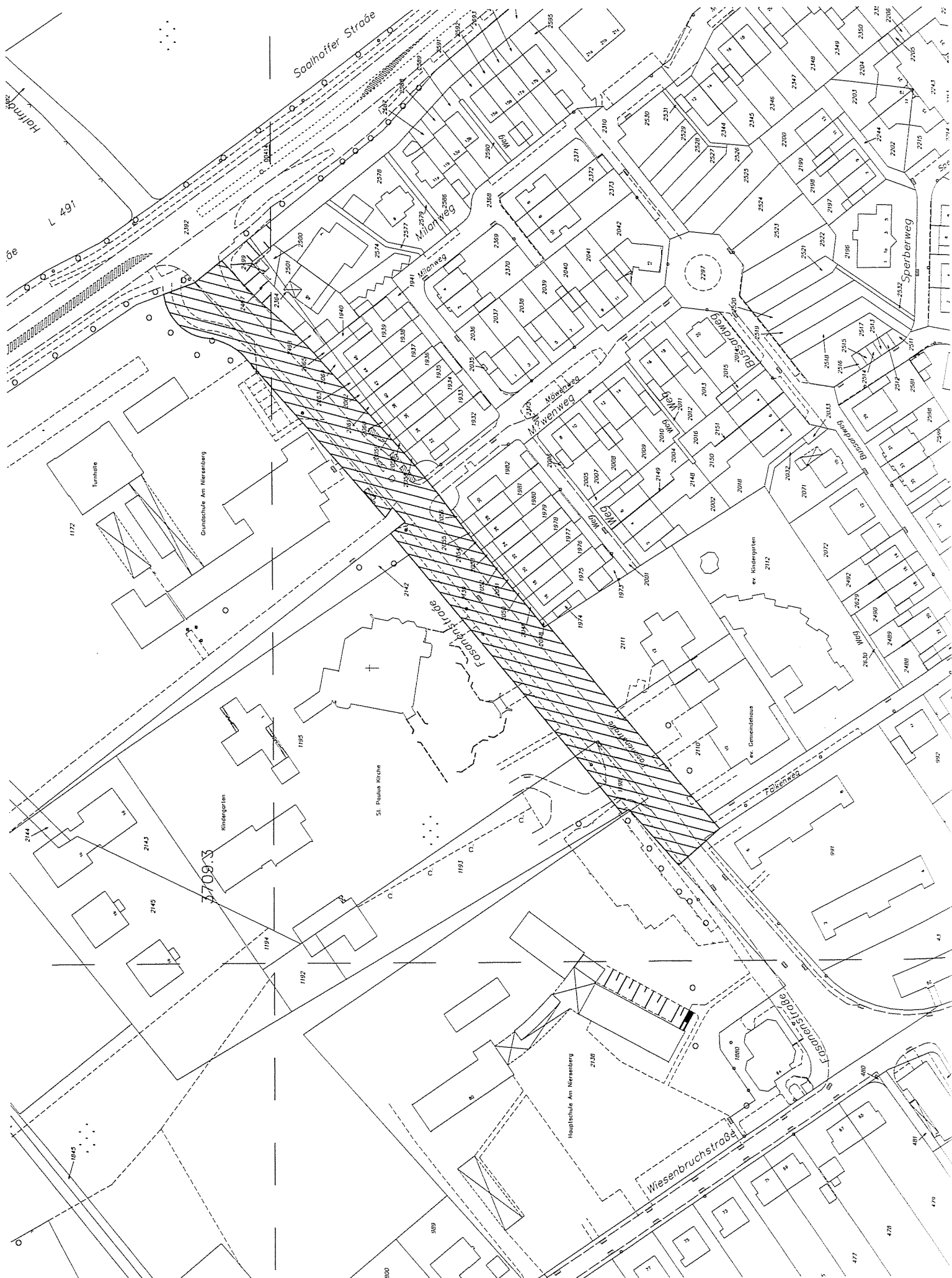
1. Die Widmungsverfügung, durch die die Öffentlichkeit der zuvor bezeichneten Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Der anliegende Plan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Verkehrsfläche durch Schraffur hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichtes, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Klageführenden zugerechnet werden.

Kamp-Lintfort, 6. Dezember 2007

Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Bekanntmachung der Abweichungssatzung über die Fertigstellung der „Gohrstraße“ vom 6. Dezember 2007

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV NRW 2005 S. 644), sowie der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29. Dezember 1987 (Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort vom 29. Dezember 1987 – Nr. 17/87), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 9. Mai 2000 (Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort vom 12. Mai 2000 – Nr. 09/00), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 9. Oktober 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen -EBS- vom 29. Dezember 1987 sind Straßen endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke, die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) beidseitige Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke; die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation;
- d) Beleuchtungseinrichtung betriebsfertig;
- e) Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5a angelegt.

§ 2

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 EBS wird die Gohrstraße in der räumlichen Ausdehnung, wie sie vom Bebauungsplan STA 102 – Gohrstraße 1. Änderung – erfasst wird, in ihrem jetzigen Ausbauzustand für endgültig fertiggestellt erklärt, obwohl sie nicht durchgehend über die nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b) EBS vorgesehenen Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn verfügt. Ergänzend zu den Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 EBS gilt für die unbefestigten Straßenteile, dass sie deshalb endgültig hergestellt sind, weil sie mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt sind.

§ 3

Der als Anlage zur Satzung beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. In diesem Lageplan ist die Gohrstraße, für die die Bestimmungen dieser Abweichungssatzung gelten, schraffiert dargestellt.

Die Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abweichungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tat bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 6. Dezember 2007

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Reihengräber Feld 43, Grabnummern 170 - 228 auf dem Waldfriedhof Dachsberg sollen eingeebnet werden. Die Ruhefrist der dort Beerdigten laufen am 12. April 2008 ab.

Die Angehörigen werden hiermit aufgefordert, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Grab-einfassungen usw. bis zum 1. Juni 2008 zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeräumten Gegenstände gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.

Kamp-Lintfort, 9. Oktober 2007

Der Bürgermeister
In Vertretung

Hübsch

Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung

über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31. Dezember 2006.



wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der wir4-Wirtschaftsförderung hat am 14. Juni 2007 den **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006** festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2006 wird mit einer Bilanzsumme von 2.242.472,53 Euro und einem Bilanzverlust von 0,-- EUR festgestellt.

Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2006 beträgt 653.449,83 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 300.000 Euro geleistet.

Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2006 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 1. September 2007 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab dem 1. September 2007 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ZWP ROTONDA GmbH, vertreten durch Herrn Dipl.-Kfm. Rainer Fröhlich, Köln, hat am 10. Mai 2007 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

*Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **wir4 – Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg Anstalt öffentlichen Rechts** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft.*

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten

Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 1. Januar bis 31. Januar 2008

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 22. November 2007

Hans-Peter Kaiser

Vorstand

Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH
über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31. Dezember 2006

Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Grafschafter Gewerbepark GmbH hat am 15. Juni 2007 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH zum 31. Dezember 2006 mit einer Bilanzsumme von 18.097.115,84 EUR und einem Bilanzverlust von 0,-- EUR wird festgestellt.

Die Gesellschafter leisten eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages des Jahres 2006 in Höhe von 323.171,05 EUR.

Der Jahresfehlbetrag 2006 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.

Die Einlage kann nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung bis zum 1. September 2007 geleistet werden. Ab dem 1. September 2007 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Außerdem verpflichten sich die Gesellschafter, auch den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2007 durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen.“

„Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2006.“

„Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2006.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG, vertreten durch Herrn Josef Moll, Düsseldorf, hat am 2. Mai 2007 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchge-

fürten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

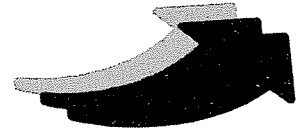
vom 1. Januar bis 31. Januar 2008

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 22. November 2007

Hans-Peter Kaiser
Geschäftsführer

Gerd Lück
Prokurist



Preisblatt

Strom für die Grund- und Ersatzversorgung (Allgemeiner Tarif)

Stand: 01.01.2008

	Preis netto	Preis brutto *
Haushalts- und Landwirtschaftsbedarf		
Grund- und Ersatzversorgung / Allgemeiner Tarif		
Haushalt & Landwirtschaft (TKZ 001, 010, 020, 030)		
Verbrauchspreis	16,90 ct/kWh	20,11 ct/kWh
Fester Leistungspreis	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Allgemeiner Tarif Haushalt & Landwirtschaft m. Schwachlast (TKZ 015HT019NT)		
Verbrauchspreis (TKZ035HT039NT)	17,42 ct/kWh	20,73 ct/kWh
Schwachlast - Arbeitspreis	12,42 ct/kWh	14,78 ct/kWh
Fester Leistungspreis	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Zweitartfzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Schaltgerät	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr
Gewerblicher und sonstiger Bedarf		
Grund- und Ersatzversorgung / Allgemeiner Tarif		
Gewerbe & sonstiger Bedarf (TKZ 002, 020, 060)		
Verbrauchspreis	16,90 ct/kWh	20,11 ct/kWh
Fester Leistungspreis	96,24 €/Jahr	114,53 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Allgemeiner Tarif Gewerbe & sonstiger Bedarf m. Schwachlast (TKZ 065HT069NT)		
Verbrauchspreis	17,42 ct/kWh	20,73 ct/kWh
Schwachlast - Arbeitspreis	12,42 ct/kWh	14,78 ct/kWh
Fester Leistungspreis	96,24 €/Jahr	114,53 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Zweitartfzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Schaltgerät	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr
Zusätze		
Höchstpreisregelung		
Verbrauchspreis	25,00 ct/kWh	29,75 ct/kWh
Fester Leistungspreis	15,00 €/Jahr	17,85 €/Jahr
Verrechnungspreise für sonstige Geräte		
Stromwandlersatz	36,72 €/Jahr	43,70 €/Jahr
Schaltgerät	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr
Wechselstrom-Eintarifzähler	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr
Wechselstrom-Zweitartfzähler	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Wärmespeicherstrom		
Grundversorgung Heizstrom - HT (TKZ:480-neu)		
1) Wärmespeicherstrom		

Verbrauchspreis (Niedrigtarif NT)	12,42 ct/kWh	14,78 ct/kWh
2) Haushaltsstrom		
Verbrauchspreis (Hochtarif HT)	17,42 ct/kWh	20,73 ct/kWh
Fester Leistungspreis	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Zweitartfzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr
Grundversorgung Heizstrom SP2 N (TKZ:484-neu)		
Verbrauchspreis	12,42 ct/kWh	14,78 ct/kWh
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Ein-oder Zweitartfzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr
Grundversorgung Heizstrom SP2 N+T (TKZ:482-neu)		
Verbrauchspreis (Hochtarif HT)	17,42 ct/kWh	20,73 ct/kWh
Verbrauchspreis (Niedrigtarif NT)	12,42 ct/kWh	14,78 ct/kWh
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Zweitartfzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr

Strom für Elektro-Wärmepumpen

Grundversorgung Wärmepumpe (TKZ:466-neu)		
Arbeitspreis	12,42 ct/kWh	14,78 ct/kWh
Mess- und Schaltpreis (Drehstrom-Eintarifzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr

* Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer in Höhe von zzt.19%.

In den Preisen sind die Netznutzungsentgelte bereits enthalten. Verbrauchsabhängige Preise enthalten: Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie den Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 ct/kWh); bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt gelten geringere Stromsteuersätze, so dass sich die o.g. Preise um die Steuerermäßigung reduzieren.

Stromkennzeichnung gem. §42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Die von der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH gelieferte elektrische Energie setzt sich aus folgenden Energieträgern - ()=Durchschnittswerte Deutschland-Quelle VDEW (vorl. Werte) - zusammen:23,2%(29%) Kernkraft, 62,7%(59%) fossile & sonstige Energieträger und 14,1%(12%) Erneuerbare Energien.Umweltauswirkung bei der Herstellung einer Kilowattstunde (kWh): 0,0006g/kWh(0,0008g/kWh) radioaktiver Abfall sowie 696g/kWh(520g/kWh) CO2

Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstr. 1a, 47475 Kamp-Lintfort, Tel: 02842 930 0

**Bekanntmachung
der 94. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft
– LINEG –
am 28. November 2007 um 16.00 Uhr
im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 93. Genossenschaftsversammlung
2. Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2007 – mündlicher Bericht –
3. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2007 – mündlicher Bericht –
4. Entgegennahme des Jahresberichtes 2006 – Vorlage –
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2006 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2006
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2006 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes – Vorlage -
6. Verwendung des Bilanzgewinnes – Vorlage -
7. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2008 – Vorlage -
8. Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG – Fortschreibung 2008 - - Vorlage -
9. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2008 – Vorlage und mündlicher Bericht -
10. Ersatzwahl zum Genossenschaftsrat – Vorlage -
11. Verschiedenes

gez. Dirpl.-Ing. Jürgen Eikhoff

Vorsitzender des Genossenschaftsrates

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 071/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17. Januar 2008 um 10:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 3732 eingetragene Wohnhaus mit Gastronomiebereich

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Flur 7 Flurstück 423, Gebäude- und Freifläche, Kattenstraße 154a, groß: 328 m²

1/7 (ein Siebtel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Lintfort Flur 7 Flurstück 440, Verkehrsfläche, Kattenstraße, groß: 300 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes Wohnhaus mit erdgeschossigem Gastronomiebetrieb, teilweise unterkellert, sowie PKW-Garage und 1/7 Miteigentumsanteil an einer Wegefläche. Im Jahr 1954 wurde auf dem Grundstück (328 m³) ein Gebäude in 1-geschossiger Bauweise errichtet; 1992 wurde diese bauliche Anlage entkernt und die Neubebauung integriert. Wohn- und Nutzfläche (einschl. Garage) beträgt insgesamt 265,23 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26. Oktober 2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- 180.000,-- € für das Flurstück 423,
- 1.000,-- € für den 1/7 Miteigentumsanteil an dem Flurstück 440 und auf
- 18.797,-- € für die Betriebseinrichtung

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Vins
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 022/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 31. Januar 2008 um 10:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Rossenray Blatt 290 eingetragene Einfamilienwohnhaus

Grundbuchbezeichnung:

- Gemarkung Rossenray, Flur 4, Flurstück 431,
Gebäude- und Freifläche, Moselweg 28, groß: 193 m²
- Gemarkung Rossenray, Flur 4, Flurstück 438,
Gebäude- und Freifläche, Moselweg, groß: 17 m²

¼ (ein Viertel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

- Gemarkung Rossenray, Flur 4, Flurstück 440,
Verkehrsfläche, Moselweg, groß: 177 m²
- Gemarkung Rossenray, Flur 4, Flurstück 430,
Gebäude- und Freifläche, Moselweg, groß: 22 m²
- Grunddienstbarkeit (Wegerecht) an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 375,
eingetragen im Grundbuch von Rossenray Blatt 0265 in Abteilung II Nr. 2

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 2 ½-geschossiges voll unterkellertes Einfamilienwohnhaus (Baujahr 1979) mit ausgebautem Dachgeschoss und Garage; Wohnfläche rd. 138 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. März 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf Gesamt: 178.000,-- €,

Einzel:

- Flurstück 431: 169.000,-- €,
- Flurstück 430: 2.500,-- €,
- Flurstück 438: 5.500,-- €,
- ¼ Miteigentumsanteil an dem Flurstück 440: 1.000,-- €,

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Vins

Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)

Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 008/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 13. März 2008 um 11:30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1102 eingetragenen Grundstücke:

Grundbuchbezeichnung:

- Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 266,
Gebäude- und Freifläche, Königstraße, groß: 82 m²
- Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 266,
Gebäude- und Freifläche, Königstraße 85, groß: 433 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein 2 ½-geschossiges Zweifamilienwohnhaus, voll unterkellert, nebst einem 2-geschossigen Anbau rückwärtig und einem sich daran anschließenden 1-geschossigen Anbau. Im Erdgeschoss befindet sich ein Ladenlokal mit Nebenräumen. Im Ober- und Dachgeschoss befindet sich jeweils eine Wohnung. Baujahr des Hauses 1956. Wohn/Nutzfläche ca. 242 m². Im Jahr 2004 wurde ein ca. 40 m² großer Carport errichtet. Bei der Ortsbesichtigung fanden sich im Keller Feuchtschäden, das Objekt wies sowohl im Dachbereich als auch an den Außenwänden keinerlei Wärmeisolierung auf. Es bestand ein Instandhaltungs- und Modernisierungstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19. Januar 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- Flur 2, Flurstück 266: 2.000,-- €,
- Flur 2, Flurstück 267: 187.000,-- €,

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3261044154 (alt 161044151) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 19. Oktober 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3232050652 (alt 132050659) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 22. Oktober 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3267032492 (alt 167032499) und Nr. 3267040008 (alt 167040005) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 23. Oktober 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200654717 und Nr. 3232058903 (alt 132058900) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 26. Oktober 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200329666 (alt 100329663) und Nr. 4200526079 (alt 100526078) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 29. Oktober 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200636136, Nr. 3202133348 (alt 102133345) und Nr. 4271069728 (alt 171069727) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 30. Oktober 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201213497, Nr. 3205035862 (alt 105035869), Nr. 3205046406 (alt 105046403), Nr. 3205072394 (alt 105072391), Nr. 3271114542 (alt 171114549) und Nr. 3758235406 (alt 28235406) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 19. November 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201057647 (alt 101057644), Nr. 3272004114 (alt 172004111) und Nr. 3272012489 (alt 172012486) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 20. November 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4242047795 (alt 142047794) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 4. Dezember 2007

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3200205361, Nr. 3200603847, Nr. 3235011065 (alt 135011062) und Nr. 3251173575 (alt 151173572) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 5. November 2007

Das Sparkassenbuch Nr. 4200064956 (alt 100064955) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 12. November 2007

Die Sparkassenbücher Nr. 3250044033 (alt 150044030) und Nr. 3250147463 (alt 150147460) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 13. November 2007

Das Sparkassenbuch Nr. 3200693376 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 14. November 2007

Das Sparkassenbuch Nr. 3220022606 (alt 120022603) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. November 2007

Die Sparkassenbücher Nr. 3220050508 und Nr. 3220059566 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 21. November 2007

Die Sparkassenbücher Nr. 3271207262 (alt 171207269) und Nr. 3758585206 (alt 28585206) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 22. November 2007

Die Sparkassenbücher Nr. 3200283947 (alt 100283944), Nr. 3260098144 (alt 160098141), Nr. 4200227082 (alt 100227081) und Nr. 4200227181 (alt 100227180) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 26. November 2007

Das Sparkassenbuch Nr. 3200519860 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 27. November 2007

Das Sparkassenbuch Nr. 4240090441 (alt 140090440) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 4. Dezember 2007

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)